



Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

und

Anlagen

Stand: **12.06.2023**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Inhalt

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG.....	3
I. Gegenstand der Verarbeitung.....	4
II. Dauer der Verarbeitung.....	5
III. Art der Verarbeitung.....	5
IV. Zweck der Verarbeitung.....	6
V. Art der personenbezogenen Daten.....	6
VI. Kategorien betroffener Personen.....	8
VII. Pflichten und Rechte des Verantwortlichen.....	9
VIII. Weisungsrecht des Verantwortlichen.....	9
IX. Gewährleistung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit - angemessene gesetzliche Verschwiegenheitspflicht - der zur Verarbeitung befugten Personen.....	11
X. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM).....	12
XI. Bedingungen für die Inanspruchnahmen von weiteren Auftragsverarbeitern.....	13
XII. Unterstützung bei Betroffenenanfragen.....	16
XIII. Unterstützung bei der Einhaltung der Pflichten aus Art. 32-36 DSGVO.....	17
XIV. Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen.....	18
XV. Zurverfügungstellung aller zum Nachweis erforderlicher Informationen.....	20
XVI. Ermöglichung von Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -.....	21
XVII. Schlussbestimmungen.....	22
ANLAGEN.....	25
Anlage 1 Liste der Unterauftragsverarbeiter.....	25
Anlage 2 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM).....	27
Anlage 3: Weisungsberechtigte Personen.....	33

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

gemäß **Art.28 Abs.3 S.1** DS-GVO

zwischen

vertreten durch

- Verantwortlicher -

und

valucon apps GmbH

vertreten durch
den Geschäftsführer Dr. Christian Jörg
Kapuzinerstr. 7
80337 München

- Auftragsverarbeiter -

I. Gegenstand der Verarbeitung

1. Verarbeitungsgegenstand

Die vertragsgegenständliche Leistung/en (Vertragsgegenstand) sind

- das Bereitstellen und der Betrieb einer browserbasierten Softwarelösung im sog. "Software-as-a-Service" (SaaS) – Modell
- die Durchführung von Fehleranalysen und Support-Arbeiten.

Eine detaillierte Beschreibung des Leistungsgegenstands kann der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrags entnommen werden.

2. Verarbeitungsort

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht.

Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung (schriftlich oder per E-Mail) des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln und ggf. zusätzliche Garantien, genehmigte Verhaltensregeln).

3. Änderungen

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes sind gemeinsam zwischen Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

II. Dauer der Verarbeitung

1. Allgemein

Die Dauer dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des jeweiligen Hauptvertrags.

2. Sonderregelung

Der Vertrag gilt unbeschadet des vorstehenden Absatzes so lange, wie der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Verantwortlichen verarbeitet (einschließlich Backups), jedoch nicht länger als 2 Monate nach Beendigung des Hauptvertrages.

Anschließend erfolgt die unverzügliche Löschung der Daten des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter.

Hiervon unberührt bleiben vertragliche Regelungen über die ergänzende vorübergehende Fortführung der Auftragsverarbeitung.

3. Sonderkündigungsrecht

Der Verantwortliche kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert.

Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

III. Art der Verarbeitung

Die Art der Verarbeitung kann sowohl eine als auch alle der folgenden Verarbeitungen umfassen:

- das Erheben und das Erfassen
- die Organisation und das Ordnen
- die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung
- das Auslesen, Abfragen
- Offenlegung durch Übermittlung, Verarbeitung oder eine andere Form der Bereitstellung
- den Abgleich oder Verknüpfung
- die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung

IV. Zweck der Verarbeitung

Der Zweck der Verarbeitung ist die Gewährleistung der Funktionalität und ggf. der Aktualität der dem Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter zur Verfügung gestellten Software-Lösung.

V. Art der personenbezogenen Daten

Es werden die folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet.

Userverwaltung / Support / Wartung

Beschäftigte des Verantwortlichen	Personenstammdaten	<ul style="list-style-type: none"> ● Anrede ● Titel ● Vorname ● Nachname ● Geschlecht ● Geschäftliche E-Mail-Adresse
-----------------------------------	--------------------	--

Beschäftigte des Verantwortlichen	Metadaten / Verlaufsdaten	<ul style="list-style-type: none"> ● Aktivierungsdatum ● Berechtigungen ● Aktivierungsstatus ● Benutzertyp (Mandat-Admin, Admin, User) ● Vorhandene Einwilligungen ● Aktivitäten ● Logfiles (Datenbank-Abfrage, Time-Stamp) ● IP-Adresse
-----------------------------------	---------------------------	--

Softwareverwendung

<p>Beschäftigte des Verantwortlichen</p> <p>Formularausfüllende (Nicht-Beschäftigte des Verantwortlichen)</p>	<p>Grundsätzlich werden hierbei die Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, die auf Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG), sowie der entsprechenden Verordnung – Stipendienprogramm-Verordnung (StipV), vorgegeben werden.</p> <p>Eine detaillierte Aufstellung der Kategorien der personenbezogenen Daten, die der Verantwortliche über die Software-Lösung verarbeitet, variiert je nach Konfiguration des Formulars oder der Nutzung andere Software-Features und kann nicht im Vorfeld abschließend bestimmt werden.</p> <p>Der Verantwortliche führt eigenständig eine Liste mit der Aufstellung der Arten der personenbezogenen Daten. Diese Liste ist Teil dieses Vertrags.</p>
---	--

Fehleranalysen und Support-Arbeiten

<p>Beschäftigte des Verantwortlichen</p> <p>Formularausfüllende (Nicht-Beschäftigte des Verantwortlichen)</p>	<p>Bei der Durchführung der Fehleranalysen und Support-Arbeiten wird u.U. auf diejenigen personenbezogenen Daten zugegriffen, die i.R.d. des auszufüllenden Formulars in die Software eingepflegt worden sind. Folglich werden auch hier grundsätzlich die Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, die auf Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG), sowie der entsprechenden Verordnung – Stipendienprogramm-Verordnung (StipV), vorgegeben werden.</p> <p>Eine detaillierte Aufstellung der Kategorien der personenbezogenen Daten, die der Verantwortliche über die Software-Lösung verarbeitet, variiert je nach Konfiguration des Formulars oder der Nutzung andere Software-Features und kann nicht im Vorfeld abschließend bestimmt werden.</p> <p>Der Verantwortliche führt eigenständig eine Liste mit der Aufstellung der Arten der personenbezogenen Daten. Diese Liste ist Teil dieses Vertrags.</p>
---	---

VI. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der betroffenen Personen sind:

- **Beschäftigte** des Verantwortlichen
 - Formularausfüllende Beschäftigte

- Beschäftigte, die andere Software-Features nutzen
- **Nicht-Beschäftigte** des Verantwortlichen
 - Formularausfüllende User
 - User, die andere Software-Features nutzen

VII. Pflichten und Rechte des Verantwortlichen

1. Allgemein

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Verantwortliche verantwortlich.

2. Mitteilungspflichten

Der Verantwortliche hat die Pflicht den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn im Hinblick auf die Verarbeitung, bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen, Fehler, Störungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

VIII. Weisungsrecht des Verantwortlichen

1. Dokumentierte Weisung

Der Verantwortliche hat das Recht, dem Auftragsverarbeiter Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Der Verantwortliche entscheidet allein und ausschließlich über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der Auftragsdaten. Der Auftragsverarbeiter darf die Auftragsdaten nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist gesetzlich zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet.

Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre nach Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren.

2. Weisungsberechtigte und Weisungsempfänger

Die Weisungsberechtigten des Verantwortlichen und die Weisungsempfänger des Auftragsverarbeiters sind in der **Anlage 3** aufgeführt.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.

3. Bestimmtheit und Form der Weisung

Weisungen sind bestimmt zu erteilen (Gebot der Weisungsklarheit). Weisungen können schriftlich, in Textform oder in Eilfällen auch mündlich erteilt werden.

Mündliche Weisungen muss der Verantwortliche unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigen.

4. Benachrichtigung bei Rechtswidrigkeit

Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung sei rechtswidrig. Diese Hinweispflicht beinhaltet keine umfassende rechtliche Prüfung. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

5. Auftragsfremde Weisungen

Über die Ausführung von Weisungen des Verantwortlichen, die über die in dieser Vereinbarung geregelten Leistungen hinausgehen, entscheidet der Auftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter kann in diesem Fall, nach vorheriger Absprache und vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen, eine gesonderte Vergütung beanspruchen.

6. **Regress**

Sollte der Auftragsverarbeiter infolge der Umsetzung einer rechtswidrigen Weisung einem begründeten Haftungsanspruch ausgesetzt sein, kann er sich insoweit beim Verantwortlichen schadlos halten.

7. **Verfahrensänderungen**

Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

IX. Gewährleistung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit - angemessene gesetzliche Verschwiegenheitspflicht - der zur Verarbeitung befugten Personen

1. **Daten- und Fernmeldegeheimnis**

Jede bei dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu Auftragsdaten hat, ist zur Vertraulichkeit verpflichtet, insbesondere gemäß den Bestimmungen der Art. 5 Abs. 1 f), Art. 28 Abs. 3 b), Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO sowie des § 3 TTDSG.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

2. **Unterweisung**

Der Auftragsverarbeiter stellt durch geeignete Maßnahmen, wie insbesondere regelmäßige Schulungen zum Datenschutz, sicher, dass die ihm unterstellten und zur Verarbeitung von Auftragsdaten befugten Personen mit den einschlägigen Bestimmungen zum Datengeheimnis und Fernmeldegeheimnis vertraut sind.

X. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Der Auftragsverarbeiter ergreift in seinem Verantwortungsbereich alle erforderlichen technischen und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO zum Schutz der personenbezogenen Daten.

1. Maßnahmen im Einzelnen

Die im Anhang 2 beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragsverarbeiter dar.

2. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Das im **Anhang 2** beschriebene Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung wird als verbindlich festgelegt.

3. Anpassungen

Die vereinbarten technischen und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter zukünftig gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Über wesentliche Änderungen, die durch den Auftragsverarbeiter zu dokumentieren sind, ist der Verantwortlicher unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

XI. Bedingungen für die Inanspruchnahmen von weiteren Auftragsverarbeitern

1. Begriff des Unterauftragsverarbeiters

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen.

Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter in Anspruch nimmt, sofern und soweit ein Zugriff auf vertragsgegenständliche personenbezogenen Daten ausgeschlossen ist. Ebenso wenig stellen etwa Telekommunikationsleistungen, Post- und Transportdienstleistungen eine Auftrags- bzw. Unterauftragsverarbeitung dar.

Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Sicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und rechtskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

2. Voraussetzungen der Zulässigkeit der Beauftragung

a. Allgemein

Der Verantwortliche erteilt hiermit dem Auftragsverarbeiter die allgemeine Genehmigung zum Einsatz von Unterauftragsverarbeitern.

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter mit einer Ankündigungsfrist von einem (1) Monat zu informieren.

Der Verantwortliche hat seinen Einspruch gegen die Änderung innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber dem Auftragsverarbeiter zu erheben. Im Fall des Einspruchs kann der Auftragsverarbeiter nach eigener Wahl die

Seite 13 von 33

Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung des Auftragsverarbeiters nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Verantwortlichen innerhalb von einem (1) Monat nach Zugang des Einspruchs kündigen.

b. Datenschutzniveau des Unterauftragsverarbeiters

Jeder Unterauftragsverarbeiter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten dazu zu verpflichten, dieselben Datenschutzverpflichtungen einzuhalten, wie in dieser Vereinbarung vereinbart, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Unterauftragsverarbeitungsvertrag muss zumindest das nach diesem Vertrag erforderliche Datenschutzniveau gewährleisten. Jeder Unterauftragsverarbeiter muss sich insbesondere dazu verpflichten, die vereinbarten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO einzuhalten und dem Auftragsverarbeiter eine Liste der umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die dem Verantwortlichen auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Die Maßnahmen des Unterauftragsverarbeiters können von dem zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter Vereinbarten abweichen, dürfen jedoch nicht unter das Datenschutzniveau fallen, welches durch die Maßnahmen vom Auftragsverarbeiter gewährleistet wird. Weigert sich ein Unterauftragsverarbeiter, sich denselben datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterwerfen, wie sie in dieser Vereinbarung niedergelegt sind, kann der Verantwortliche dem zustimmen, wobei diese Zustimmung nicht unbilliger Weise verweigert werden darf.

Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters gemäß Art. 28. Abs. 4 DSGVO.

Der Auftragsverarbeiter hat in diesem Falle auf Verlangen der Verantwortlichen die Beschäftigung des Unterauftragsverarbeiters ganz oder teilweise zu beenden oder das Vertragsverhältnis mit dem Unterauftragsverarbeiter zu lösen, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

c. Unterauftragsverarbeiter in Drittstaaten

Für den Fall, dass ein Unterauftragsverarbeiter in keinem Drittstaat ansässig ist, welcher gemäß Art. 45 DSGVO ein angemessenes Datenschutzniveau bietet, wird der Auftragsverarbeiter diesem Umstand ausreichend Rechnung tragen. Der Auftragsverarbeiter wird mit diesem Unterauftragsverarbeiter entsprechende Standarddatenschutzklauseln für den Drittlandstransfer abschließen (DURCHFÜHRUNGS-BESCHLUSS (EU) 2021/914 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates).

In diesem Zusammenhang ist den Auswirkungen des Urteils Schrems-II des EuGH Rechnung zu tragen und gegebenenfalls zusätzliche Garantien zur Sicherung der Daten durch den Auftragsverarbeiter vorzunehmen oder mit dem Unterauftragnehmer zu vereinbaren.

3. Gegenwärtige Unterauftragsverarbeiter

Sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt.

Die Zustimmung des Verantwortlichen zu den dort aufgeführten Unterauftragsverarbeitern gilt mit dem Abschluss dieses Vertrags als erteilt.

XII. Unterstützung bei Betroffenenanfragen

1. Allgemein

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bei der Beantwortung und Umsetzung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich ihrer Datenschutzrechte.

2. Dokumentation

Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen beauskunften, portieren, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

3. Informationspflicht

Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

4. Bearbeitung der Betroffenenrechte durch den Auftragsverarbeiter

Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung sowie Datenportabilität können nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Auftragsverarbeiter sichergestellt werden.

Sofern die damit verbundenen Maßnahmen die zumutbare Unterstützung des Auftragsverarbeiters übersteigen, kann der Auftragsverarbeiter in diesem Fall, nach vorheriger Absprache und vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen, eine gesonderte Vergütung beanspruchen.

XIII. Unterstützung bei der Einhaltung der Pflichten aus Art. 32-36 DSGVO

1. Einhaltung der Pflichten aus Art.32 DSGVO (TOM)

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine zeitnahe Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen. Der Verantwortliche hat hierbei insbesondere in geeigneter und dem Schutzbedarf angemessener Form sicherzustellen, dass die von Auftragsverarbeiter bereitgestellten Software-Lösungen sowie die damit verbundenen technischen Schnittstellen gegen unbefugten Zugriff gesichert werden (z.B. durch Vergabe lediglich temporär gültiger Zugangskennungen und / oder regelmäßige Passwortänderungen und / oder Beschränkungen des zugriffsberechtigten IP-Adress-Bereichs oder andere vergleichbare Maßnahmen).

2. Einhaltung der Pflichten aus Art.33 DSGVO (Meldepflicht bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten)

Im Falle der Verletzung des Schutzes von Auftragsdaten durch den Auftragsverarbeiter ist dieser verpflichtet, den Verantwortlichen im Hinblick auf dessen Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterstützen.

3. Einhaltung der Pflichten aus Art. 34 DSGVO (Benachrichtigungspflicht bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten)

Im Falle der Verletzung des Schutzes von Auftragsdaten durch den Auftragsverarbeiter ist dieser verpflichtet, den Verantwortlichen im Hinblick

auf dessen Benachrichtigungspflicht gegenüber den betroffenen Personen zu unterstützen.

4. Einhaltung der Pflichten aus Art. 35, 36 DSGVO (Datenschutz-Folgenabschätzung)

Soweit eine gesetzliche Pflicht des Verantwortlichen zur Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung besteht, unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Vornahme der Datenschutz-Folgenabschätzung.

5. Einhaltung der Pflichten aus Art. 36 DSGVO (vorherige Konsultation)

Soweit sich ggf. aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung die Pflicht des Verantwortlichen zur Konsultation einer Aufsichtsbehörde ergibt, unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Vornahme der erforderlichen Maßnahmen.

6. Zumutbarkeit der Unterstützungsmaßnahmen

Sofern die Unterstützungsmaßnahmen das zumutbare Maß des Auftragsverarbeiters übersteigen, kann der Auftragsverarbeiter in diesem Fall, nach vorheriger Absprache und vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen, eine gesonderte Vergütung beanspruchen.

XIV. Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen

1. Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten

Nach Aufforderung durch den Verantwortlichen - spätestens nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen (vollständige Sperrung des Zugangs) - hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Datenträger, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung stehen, dem Verantwortlichen nach dessen Wahl zurückzugeben oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten.

Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Das Protokoll der Löschung bzw. Vernichtung ist anschließend noch für drei volle Kalenderjahre nach Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

2. **Aufbewahrungsfristen**

Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.

XV. Zurverfügungstellung aller zum Nachweis erforderlicher Informationen

1. Dokumentation

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 DS-GVO im Rahmen der Auftragsverarbeitung überzeugen kann.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis der Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen kann dabei insbesondere auch durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO oder eine geeignete Zertifizierung durch ein IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit erfolgen

2. Sonstige Unterstützungsleistungen

Für weitere Unterstützungsleistungen, die nicht in den Leistungsvereinbarungen enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragsverarbeiters zurückzuführen sind, kann der Auftragsverarbeiter eine gesonderte Vergütung beanspruchen.

XVI. Ermöglichung von Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -

1. Konkrete Durchführung

Der Verantwortliche kann sich grundsätzlich jederzeit im Wege einer Überprüfung bzw. Inspektion der Einhaltung der gesetzlichen und in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters überzeugen.

Diese Überprüfungen bzw. Inspektionen finden im Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters zu den üblichen Geschäftszeiten statt.

Der Verantwortliche muss, um den regulären Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters nicht zu beeinträchtigen, dem Auftragsverarbeiter die Überprüfungen bzw. Inspektionen in schriftlicher oder elektronischer Form mit einer angemessenen Vorlaufzeit ankündigen. Die angemessene Vorlaufzeit beträgt i.d.R. einen (1) Monat.

2. Durchführende Personen

Der Verantwortliche kann die Überprüfungen selbst durchführen oder durch von ihm zu benennende, auf Vertraulichkeit zu verpflichtende, Dritte auf seine Kosten durchführen lassen.

Der Verantwortliche muss die Legitimation der mit der Überprüfung betrauten Personen oder Dritte gewährleisten.

Dritte in diesem Sinne dürfen keine Vertreter von Wettbewerbern des Auftragsverarbeiters oder der mit dem Auftragsverarbeiter verbundenen Unternehmen sein. Der Auftragsverarbeiter kann der Überprüfung durch einen externen Prüfer widersprechen, wenn der vom Verantwortlichen ausgewählte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter steht.

3. Dokumentation

Die Überprüfungen / Inspektionen, sowie deren Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Die Dokumentation der Überprüfungen / Inspektionen ist für die Geltungsdauer dieses Vertrages und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre nach Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren.

4. Anpassungen

Soweit die Überprüfung / Inspektion des Auftragsverarbeiters durch den Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Nichtanwendbarkeit von Geschäfts- / Einkaufsbedingungen

Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass "Allgemeine Geschäftsbedingungen" und / oder „Allgemeine Einkaufsbedingungen" des Verantwortlichen auf diese Vereinbarung keine Anwendung finden.

2. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Auftragsdaten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

3. Informationspflicht im Falle der Gefährdung der Auftragsdaten

Im Fall der Gefährdung der Auftragsdaten beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Verantwortlichen darüber unverzüglich zu informieren.

4. Kollision zu bestehenden Vereinbarungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt mit ihrem Inkrafttreten in ihrem Anwendungsbereich sämtliche etwaig bestehenden

Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung zwischen den Parteien. Die Unterzeichnenden sichern zu, dass sie ordnungsgemäß zur Unterzeichnung dieses Vertrags im Namen der jeweiligen Partei berechtigt oder bevollmächtigt sind.

Soweit dieser Vertrag, von dem der Auftragserteilung zugrundeliegenden Vertrag abweichende Regelungen trifft, gehen die Regelungen des Vertrags zur Datenverarbeitung im Auftrag vor.

5. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stadt München.

6. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen aus der DSGVO.

7. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Die Parteien arbeiten mit der zuständigen Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Erforderlichen gemäß nachfolgenden Grundsätzen zusammen.

a. Kontrollhandlungen beim Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung von Auftragsdaten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt.

b. Kontrollhandlungen beim Verantwortlichen

Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der

Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.

8. **Datenschutzbeauftragter**

Der Auftragsverarbeiter hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der ihn bei der Umsetzung seiner Datenschutzverpflichtungen, insb. solcher aus diesem Vertrag, unterstützt.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind:

DATATINO GmbH
Kapuzinerstr. 7
80337 München

, den ..2023 München, den ..2023

Verantwortlicher

Auftragsverarbeiter

ANLAGEN

Anlage 1 Liste der Unterauftragsverarbeiter

T-Systems International GmbH (Open Telekom Cloud - OTC)

1. Allgemeines

Die **valucon apps GmbH** setzt für die Zurverfügungstellung der Softwarelösung die **Open Telekom Cloud** ein.

Die T-Systems International GmbH ist die Betreiberin der Open Telekom Cloud und eine 100% Tochter der Deutsche Telekom AG.

Das Angebot der T-Systems International GmbH erfüllt vollständig die strengen Voraussetzungen der DS-GVO. Dies wurde von unabhängiger Seite bescheinigt. Somit garantiert der Unterauftragnehmer die höchsten Sicherheitsstandards für die Open Telekom Cloud.

2. Standort der Verarbeitung

Mit den Rechenzentren in **Deutschland** und dem Verbleib Ihrer Daten auf europäischem Boden liefert Ihnen die Open Telekom Cloud sämtliche Voraussetzungen für ein 100% DS-GVO-konformes Arbeiten.

3. Nachweise

a. Zertifikat TCDP 1.0

Als Nachweis für den deutschen Datenschutz hat die Open Telekom Cloud als einer der ersten Provider das Zertifikat TCDP 1.0 erhalten.

b. Trusted Cloud

Nach einem Beschluss des Deutschen Bundestages kann das **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** Cloud-Anbieter als sogenannte Trusted Cloud auszeichnen. Die Open Telekom Cloud genügt dem umfangreichen Fragenkatalog vollständig und darf diesen Titel offiziell tragen.

Die Nachweise zu den Einzelzertifizierungen können Sie dem folgenden Link entnehmen:

<https://open-telekom-cloud.com/de/sicherheit/datenschutz-compliance>

Zammad GmbH

1. Allgemeines

Die valucon apps GmbH setzt für die Bearbeitung von Supportanfragen das Ticketsystem Zammad der Zammad GmbH, Marienstraße 18, 10117 Berlin ein.

2. Standort der Verarbeitung

Mit den Rechenzentren in **Deutschland** und dem Verbleib Ihrer Daten auf europäischem Boden erfüllt Zammad die Voraussetzungen für ein DS-GVO-konformes Arbeiten.

Anlage 2 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Vorbemerkung

In diesem Dokument werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DS-GVO für

die Betriebsstätte der **valucon apps GmbH** dargestellt.

Erfasst sind alle Verfahren der Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf die Hauptleistung, die auch Gegenstand des Auftragsvertragsvertrags sind.

Aufgrund der **Zurverfügungstellung** der **Software-Lösung** über die **Open Telekom Cloud** gibt es neben den Arbeitsplatzrechnern keine lokale Infrastruktur zur Datenverarbeitung in der obigen Betriebsstätte.

Jegliche Datenverarbeitung in Bezug auf die Hauptleistung aus der Auftragsverarbeitung findet grundsätzlich auf Hardware von dem Unterauftragnehmer (T-Systems International GmbH - Open Telekom Cloud -) und in dessen Datacentern statt.

An entsprechender Stelle wird auf den Unterauftragnehmer verwiesen, da die Verarbeitung nur beim Unterauftragnehmer stattfinden und die diesbezüglichen TOM teilweise oder ausschließlich für den Unterauftragnehmer Relevanz haben.

I. Vertraulichkeit

1. Zutrittskontrolle

- Die hierfür relevanten Verarbeitungen finden grundsätzlich auf der Hardware von dem Unterauftragnehmer (T-Systems International GmbH - **Open Telekom Cloud** -) und in dessen Datacentern statt.
- Sofern Teile der Verfahren der Verarbeitung auch beim Auftragsverarbeiter selbst stattfinden, gelten folgende Maßnahmen:

Der Unternehmenssitz befindet sich in der

1. Etage
Kapuzinerstr.7,
80337 München.

Der Zutritt erfolgt über elektronische Schlüssel. Diese werden personenspezifisch durch den Standortverantwortlichen vergeben. Die Vergabe wird in einem Schlüsselbuch protokolliert.

Der Zutritt betriebsfremder Personen (etwa Besucherinnen und Besucher) zu den Büroräumen ist wie folgt beschränkt: Betriebsfremde Personen klingeln an der Eingangstür. Nach einem ersten Gesprächskontakt über die Fernsprechanlage wird die Tür durch einen zuständigen Mitarbeitenden geöffnet. Der Zugang zu den Büroräumen und der Aufenthalt im Büro erfolgt nur in deren Begleitung.

2. Zugangskontrolle

- Die hierfür relevanten Verarbeitungen finden grundsätzlich auf der Hardware des Unterauftragnehmers (T-Systems International GmbH - **Open Telekom Cloud** -) und in dessen Datacentern statt.
- Sofern Teile der Verfahren der Verarbeitung auch beim Auftragsverarbeiter selbst stattfinden, gelten folgende Maßnahmen:

Alle unsere Systeme, die personenbezogenen Daten speichern, sind mit einem technischen Zugangsschutz geschützt. Wir unterscheiden prinzipiell die folgenden Schutzstufen:

- Vollzugang zu einem System über ssh mit Zertifikat und Zugriffseinschränkung auf IP-Adressbasis
- Vollzugang zu einem System über ssh mit Passwort und Zugriffseinschränkung auf IP-Adressbasis
- Vollzugang zu einem System über ssh mit Passwort
- Starke Authentifizierung mit Passwort und zweitem Faktor
- Einfache Authentifizierung mit Passwort

Wir setzen ausschließlich nicht-stationäre Endgeräte mit aktivierter Vollverschlüsselung der Datenträger ein.

Authentisierungsgeheimnisse (Credentials) im Netzwerk werden gesichert übertragen

3. Zugriffskontrolle

- Die hierfür relevanten Verarbeitungen finden grundsätzlich auf der Hardware des Unterauftragnehmers (T-Systems International GmbH - **Open Telekom Cloud** -) und in dessen Datencentern statt.
- Sofern Teile der Verfahren der Verarbeitung auch Auftragsverarbeiter selbst stattfinden, gelten folgende Maßnahmen:

Die Zugriffskontrolle wird über ein Berechtigungskonzept gewährleistet. Das Berechtigungskonzept basiert auf folgenden Prinzipien:

- Jeder unserer Mitarbeitenden erhält nur die Zugriffsberechtigungen, die für die Ausübung seiner Tätigkeiten notwendig sind (technische Maßnahme)
- Jeder unserer Mitarbeitenden wird sowohl vertraglich als auch in regelmäßigen Abständen durch Unterweisung auf den verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet (organisatorische Maßnahme).

4. Datenträgerkontrolle

- Die hierfür relevanten Verarbeitungen finden grundsätzlich auf der Hardware des Unterauftragnehmers (T-Systems International GmbH - **Open Telekom Cloud** -) und in dessen Datacentern statt.
- Sofern Teile der Verfahren der Verarbeitung auch Auftragsverarbeiter selbst stattfinden, gelten folgende Maßnahmen:

Jeder unserer Mitarbeitenden wird sowohl vertraglich als auch in regelmäßigen Abständen durch Unterweisung darauf verpflichtet

- keine externen Datenträger (Festplatten, CD-ROMs, DVDs, USB-Sticks) zu verwenden.
- auf Endgeräten (insb. Laptops) dauerhaft keine personenbezogenen Daten zu speichern.

Insbesondere sind sie angewiesen nach Durchführung der erforderlichen Aufgaben die lokalen Kopien zu überschreiben

II. Integrität

- Die hierfür relevanten Verarbeitungen finden grundsätzlich auf der Hardware des Unterauftragnehmers (T-Systems International GmbH - **Open Telekom Cloud** -) und in dessen Datacentern statt.

Zu den getroffenen Maßnahmen gehören insb. aber nicht abschließend:

- Verschlüsselung
- Virtual Private Networks (VPN)
- elektronische Signatur;

III. Verfügbarkeit

- **Die hierfür relevanten Verarbeitungen finden grundsätzlich auf der Hardware des Unterauftragnehmers (T-Systems International GmbH - Open Telekom Cloud -) und in dessen Datencentern statt.**

Zu den getroffenen Maßnahmen gehören insb. aber nicht abschließend:

- unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) im Rechenzentrum
- Virenschutz
- Firewalls
- Dedizierte Meldewege und Notfallpläne
- automatische Tools zur Bereitstellung, Wartung, Überwachung, Sicherung und Wiederherstellung für die zugrunde gelegte Datenbank
- 35 Tage Point-in-time-Recovery-Funktion als kontinuierliche Datenbanksicherung als schnelle Möglichkeit zur Datenbankwiederherstellung.
- voll redundante Komponenten

IV. Belastbarkeit

- **Die hierfür relevante Verarbeitung finden grundsätzlich auf der Hardware des Unterauftragnehmers (T-Systems International GmbH - Open Telekom Cloud -) und in dessen Datencentern statt.**

Als eine der vielen Maßnahmen ist hervorzuheben, dass standardmäßig ein (Ressourcen-)Monitoring mit automatischer Alarmierung per E-Mail in der Open Telekom Cloud konfiguriert wurde.

Weitergehende Erläuterungen hierzu können Sie den einzelnen Zertifizierungen entnehmen.

V. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOM

- **Die hierfür relevanten Verarbeitungen finden grundsätzlich auf der Hardware des Unterauftragnehmers (T-Systems International GmbH - Open Telekom Cloud -) und in dessen Datencentern statt.**

- **Sofern Teile der Verfahren der Verarbeitung beim Auftragsverarbeiter selbst stattfinden, gelten folgende Maßnahmen:**

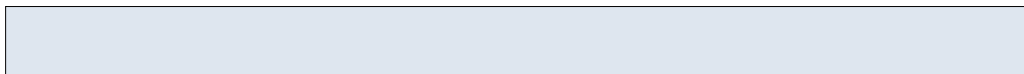
Das Betriebssystem und die Firewalls auf den Arbeitsplatzrechnern werden automatisch zeitnah beim Vorliegen von neuen Versionen aktualisiert.

Die in der Software-Lösung verwendeten Bibliotheken und Komponenten von Drittanbietern werden vor der Veröffentlichung einer neuen Version gegenüber bekannten Sicherheitslücken geprüft. Liegt eine solche vor, wird keine neue Version ausgespielt, bis eine unbedenkliche Fassung der Bibliothek verwendet wird.

Die Qualitätssicherungsprozesse in der Softwareentwicklung basieren auf etablierten und vereinbarten Standards wie z.B. Code Reviews und Akzeptanztests, wodurch auch potenzielle Datenschutzrisiken regelmäßig berücksichtigt und überprüft werden.

Anlage 3: Weisungsberechtigte Personen

Weisungsberechtigte des Verantwortlichen



Weisungsempfänger des Auftragsverarbeiters

- **Dr. Christian Jörg**
- **Dr. Ralph Stöckl**